

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIZENSIERUNG UND DEN SUPPORT VON MICROSOFT ONLINE DIENSTEN (CLOUD)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der Obungi GmbH, Raboisen 8, 20095 Hamburg (nachfolgend „Obungi“) und ihren Kunden (nachfolgend „**Kunde**“ und Obungi und der Kunde gemeinsam „Parteien“).
- 1.2 Kunden müssen Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein. Hiernach ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Geschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Auf Nachfrage von Obungi muss der Kunde einen Nachweis über die gewerbliche Tätigkeit erbringen.
- 1.3 Bei Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses stimmt der Kunde den AGB zu.
- 1.4 Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Obungi gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Obungi und dem Kunden, es sei denn Obungi stimmt diesen ausdrücklich in schriftlicher Form zu.
- 1.5 Maßgebend ist diejenige Fassung der AGB, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Geschäftsbeziehung gültig ist.
- 1.6 Soweit diese AGB in mehrere Sprachen übersetzt wurden, ist die deutsche Fassung maßgebend.

2 Vertragsgegenstand und Vertragsmodelle

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Lizenzierung von Software von Microsoft, insbesondere der Microsoft Deutschland GmbH oder der Microsoft Ireland Operations Ltd. (nachfolgend „**Softwarehersteller**“) auf Microsoft Cloud-Diensten (Hosting) (nachfolgend „**Vertragssoftware**“) und das Erbringen von Supportleistungen.
- 2.2 Obungi vermittelt dem Kunden im Rahmen des Microsoft Cloud Solution Provider (CSP)-Programms Lizenzen für die Vertragssoftware. Der Vertrag über die Nutzung der Vertragssoftware kommt unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Softwarehersteller zustande. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Softwarehersteller gelten ausschließlich die in der **Anlage 1** aufgelisteten Vertragsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere der Microsoft Kundenvertrag („**MCA**“). Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Umfangs, der Art und der Qualität der bereitgestellten Vertragssoftware. Das MCA schließt der Kunde selbst und in eigenem Namen mit Microsoft ab.

- 2.3 Die Vertragssoftware wird entweder im Rahmen einer monatlichen Miete, als Miete mit 12-monatiger Mindestlaufzeit (nachfolgend „**Mietmodell**“) oder zum Kauf (nachfolgend „**Kaufmodell**“) angeboten (Miet- und Kaufmodell nachfolgend gemeinsam „**Vertragsmodell**“). Das jeweilige Vertragsmodell ergibt sich aus der individuellen Bestellung des Kunden.

3 Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertrag kommt durch Auswahl und Bestellung des Vertragsmodells im Obungi Service Portal mit dem ausgewählten Inhalt und Umfang zu Stande.
- 3.2 Der Vertrag mit Obungi kommt in jedem Fall nur zu Stande, wenn der Kunde das MCA mit dem Softwarehersteller abgeschlossen hat.

4 Bereitstellung der Vertragssoftware

- 4.1 Nach erfolgreicher Bestellung im Obungi Service Portal weist Obungi dem Kunden die von ihm bestellten Lizenzen über das Cloud Solution Provider („**CSP**“) - Programm von Microsoft zu. Der Kunde kann die Vertragssoftware sowie etwaige Produktschlüssel eigenständig im Microsoft 365 Admin Center oder im Microsoft 365 Profil herunterladen oder die Azure Dienste über das Azure-Portal nutzen. Voraussetzung für das Herunterladen und/oder Nutzen der Vertragssoftware ist, dass der Kunde über einen Unternehmensaccount mit den erforderlichen Zugriffsrechten im Microsoft 365 Admin Center, Microsoft 365 Profil und/oder dem Azure-Portal verfügt.
- 4.2 Der Kunde erhält Zugriff auf die Vertragssoftware und die Dokumentation. Die Dokumentation wird so geliefert, wie sie von dem Softwarehersteller der Vertragssoftware zur Verfügung gestellt wird. Die Lieferung einer Online-Dokumentation, auch wenn sie in englischer Sprache abgefasst ist, ist vertragsgemäß. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.
- 4.3 Installations- und Konfigurationsleistungen oder Beratungsleistungen sowie Schulungen sind von Obungi im Rahmen der Bereitstellung der Software nicht geschuldet und sind gesondert vom Kunden zu beauftragen.

5 Supportleistungen (Basissupport)

- 5.1 Obungi erbringt Supportleistungen im Rahmen des 1st Level Supports für sämtliche Software, die als Mietmodell zur Verfügung gestellt wird („**Basissupportleistungen**“).
- 5.2 Gegenstand der Supportleistungen sind:
- (i) Die Entgegennahme von Fehlermeldungen und Anfragen im Hinblick auf Störungen innerhalb Vertragssoftware ("Fehlermeldungen") zu den Servicezeiten,
 - (ii) Die Identifizierung von Fehlerquellen und die nachgelagerte Kommunikation mit dem Kunden in den Servicezeiten.

- (iii) Die Bearbeitung von Fehlermeldungen nach Maßgabe und beschränkt auf die Vorgaben des Softwareherstellers.

5.3 Ausdrücklich ausgeschlossen von den Supportleistungen sind Supportleistungen für Kaufmodelle, die über die Bereitstellung und der Vertragssoftware hinausgehen

5.4 Es gelten die nachfolgenden Reaktionszeiten:

Kategorie	Beschreibung	Reaktionszeit
A	<p>Kritische Auswirkungen auf das Geschäft Das Geschäft des Kunden ist erheblich beeinträchtigt oder es liegt ein erheblicher Ausfall von Diensten vor, der sofortige Aufmerksamkeit erfordert.</p>	< 2 Stunden
B	<p>Mäßige Auswirkungen auf das Geschäft Das Geschäft des Kunden ist in moderatem Umfang beeinträchtigt oder es liegt eine eingeschränkte Dienstverfügbarkeit vor, jedoch kann die Arbeit in zumutbarer Weise eingeschränkt fortgesetzt werden.</p>	< 4 Stunden
C	<p>Minimale Auswirkungen auf das Geschäft Das Geschäft des Kunden funktioniert mit geringfügigen Beeinträchtigungen der Dienste.</p>	< 8 Stunden

5.5 Die Fehlermeldungen können beim Helpdesk von Obungi jeweils von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 18.00 Uhr CET („**Servicezeiten**“) (CET) (werktags außer an gesetzlichen Feiertagen in Hamburg) per E-Mail eingereicht werden:

E-Mail: support@obungi.com

Für Fehlermeldungen, die außerhalb der vorgenannten Zeiten eingehen, läuft die Reaktionszeit ab 9.00 Uhr des nächsten Geschäftstags.

5.6 Die Reaktionszeit beginnt, sobald der Kunde Obungi den Fehler in Form einer qualifizierten Meldung (Übergabe relevanter Informationen zur Identifizierung des fehlerhaften Service) über den vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt hat. Die Kategorisierung der Dringlichkeit obliegt Obungi. Eine Reaktion ist erfolgt, sobald der Eingang eines Tickets durch Obungi bestätigt wurde.

5.7 Hat der Kunde Obungi einen Fehler gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung der technischen Einrichtungen heraus, dass der Fehler nicht im Verantwortungsbereich von Obungi lag, ist Obungi berechtigt, dem Kunden die entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen, sofern es dem Kunden möglich und zumutbar gewesen wäre, die tatsächliche Fehlerursache zu erkennen. Gleiches gilt, wenn Obungi den Kunden bei

einer Fehlermeldung darauf hinweist, dass der Fehler nicht im Verantwortungsbereich von Obungi liegt, und der Kunde dennoch die Fehlerbeseitigung durch Obungi verlangt.

6 Nutzungsrechte

- 6.1 Der Kunde erhält für die Laufzeit dieses Vertrages und vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der vereinbarten entweder einmalig oder monatlich fortlaufend zu leistenden Vergütung ein einfaches, also nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, auf die Vertragssoftware zuzugreifen und sie zu nutzen. Die Nutzung richtet sich nach den jeweils gültigen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers nach MCA (abrufbar unter dem Link in **Anlage 1**).
- 6.2 Bei Nutzung der Vertragssoftware im Rahmen eines Mietmodells ist der Kunde nicht berechtigt, die Vertragssoftware ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, unterzulizieren oder Dritten anderweitig zugänglich zu machen. Nutzer des Kunden sowie verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG und deren Nutzer, die die Software bestimmungsgemäß im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Kunden nutzen, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer 6.2.
- 6.3 Bei Erwerb der Vertragssoftware im Kaufmodell ist eine Weitergabe der Vertragssoftware an Dritte nur unter den Voraussetzungen zulässig, die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil v. 3. Juli 2012, C-128/11 - UsedSoft/Oracle) festgelegt wurden. Insbesondere muss die Vertragssoftware beim Kunden vollständig deinstalliert werden und darf vom Kunden nicht weiterverwendet werden. Eine darüberhinausgehende Unterlizenzierung oder Zugänglichmachung ist unzulässig. Ziffer 6.1 Satz 2 bleibt unberührt.

7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Es gelten die in der Bestellung angegebenen Preise sowie die dort aufgeführten Bedingungen.
- 7.2 Für Vertragssoftware, deren Abrechnung nutzungsabhängig ist (insbesondere Azure-Dienste), erfolgt die Abrechnung der nutzungsabhängigen Gebühr auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs gemäß den von Microsoft veröffentlichten Preisen im Azure-Portal. Ein Link zur Schätzung der Preiskosten für Azure-Dienste befindet sich in der **Anlage 1**. Maßgeblich für die Abrechnung sind ausschließlich die im Azure-Portal jeweils aktuellen Preise zum Zeitpunkt der Nutzung.
- 7.3 Der Kunde zahlt die vereinbarten Entgelte zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 7.4 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, ist Obungi berechtigt, neben den gesetzlichen Zinsen eine Verzugskostenpauschale in Höhe von 40 Euro geltend zu machen.
- 7.5 Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder

unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.6 Die vorstehend unter Ziff. 7.1 bis 7.5 aufgenommenen Regelungen gelten unabhängig vom zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsmodell. Daneben gelten die nachfolgenden Zahlungsregelungen:

7.6.1 Beim Kaufmodell erhält der Kunde eine einmalige Rechnung. Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von Obungi einzugehen. Die Bereitstellung der Vertragssoftware erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung. Erfolgt die vollständige Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ist Obungi berechtigt, die Nutzung der Vertragssoftware bis zum Eingang der vollständigen Zahlung vorübergehend zu sperren. Einer vorherigen Mahnung bedarf es in diesem Fall nicht.

7.6.2 Für das Mietmodell, gelten die nachfolgenden Zahlungsregelungen abhängig vom jeweils vereinbarten Mietmodell:

(i) Monatliche Mietlaufzeit: Die Miete ist jeweils zu Beginn eines Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig. Der Mietbetrag muss spätestens am dritten Werktags eines Monats auf dem Konto von Obungi eingegangen sein.

(ii) 12-monatige Mietlaufzeit: Die Miete ist für die gesamte Laufzeit im Voraus zur Zahlung fällig. Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von Obungi einzugehen. Die Verpflichtung zur vollständigen Vorauszahlung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Kunde die Vertragssoftware tatsächlich nutzt.

7.7 Sofern vertraglich vereinbart, kann der Kunde Obungi eine Einzugsermächtigung erteilen. In diesem Fall ist Obungi berechtigt, die jeweils fälligen Beträge mittels SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto des Kunden einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Im Falle einer Rücklastschrift, die nicht von Obungi zu vertreten ist, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Bankgebühren sowie eine angemessene Bearbeitungspauschale, sofern er nicht nachweist, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

8 Verfügbarkeit

8.1 Die Verfügbarkeit der Vertragssoftware richtet sich nach dem jeweils geltenden Service Level Agreement („**SLA**“) des Softwareherstellers. Dies umfasst insbesondere die Microsoft Azure Core Services (z.B. Backup, virtuelle Computer, virtuelle Netzwerke), deren jeweilige Verfügbarkeitszusagen im SLA geregelt sind. Das SLA ist Bestandteil des MCA und unter dem Link in **Anlage 1** abrufbar.

8.2 Nach Maßgabe vorstehender Ziffer 8.1 gilt hinsichtlich der Verfügbarkeit der Vertragssoftware insbesondere Folgendes:

8.2.1 Obungi kann die Verfügbarkeit der Vertragssoftware nur insoweit sicherstellen, wie diese vom Softwarehersteller gemäß dem SLA bereitgestellt wird.

8.2.2 Folgende Maßnahmen gelten nicht als Unterbrechungen der Verfügbarkeit:

- (i) Unterbrechung aufgrund von Höherer Gewalt nach Maßgabe von Ziffer 14 dieser AGB oder anderen, nicht von Obungi zu vertretenden Gründen, insbesondere Notfallmaßnahmen, um einen Virenausbruch zu unterbinden oder das Einspielen von dringlichen Updates oder neuen Versionen, wenn eine vorher nicht bekannte Sicherheitslücke in der Vertragssoftware mitgeteilt wird;
- (ii) Unterbrechungen, die aufgrund von Vorgaben des Kunden oder in sonstiger Weise durch den Kunden verursacht werden;
- (iii) Unterbrechungen aufgrund von Vorgaben des Softwareherstellers;
- (iv) Unterbrechungen für Offline-Sicherungen, Wartungsarbeiten, Hardwaremodifikationen;
- (v) Unterbrechungen für anwendungsspezifische Aktivitäten (z.B. abgestimmtes Beenden);
- (vi) Unterbrechungen infolge Unterbleibens oder verzögerter Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers;
- (vii) Stabilisierungsphasen nach Produktivsetzung und nach SW/HW-Upgrades.

9 Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1 Den Kunden treffen die folgenden Mitwirkungspflichten:

9.1.1 Der Kunde muss die Vertragssoftware, sofern nachfolgend jeweils einschlägig, selbst auf seinen Rechnern installieren oder die mit der Vertragssoftware verbundenen Services aktivieren und die hierfür notwendigen Voraussetzungen schaffen, sofern kein gesonderter Vertrag hierzu abgeschlossen wurde.

9.1.2 Der Kunde muss das MCA mit dem Softwarehersteller abschließen.

9.1.3 Der Kunde darf persönliche Zugangsdaten zu seinem Nutzer-Account, insbesondere das Passwort, nicht an Dritte weitergeben und muss diese vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufbewahren. Der Kunde haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass durch sein Verschulden Dritte Kenntnis von seinen Zugangsdaten erlangen. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen Zugriff auf den Nutzer-Account des Kunden oder Kenntnis von den Zugangsdaten des Kunden erlangt haben, hat der Kunde den unbefugten Zugriff unverzüglich an Obungi zu melden und die Zugangsdaten unverzüglich zu ändern.

9.1.4 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich vereinbart haben, dass Obungi Datensicherungsmaßnahmen für den Kunden übernimmt, hat der Kunde seine

Daten täglich in geeigneter Form zu sichern. Insbesondere ist keine GoBD konforme Datensicherung geschuldet.

- 9.1.5 Der Kunde ist verpflichtet, Mängel an der Software oder Einschränkungen in deren Verfügbarkeit unverzüglich eine Fehlermeldung gegenüber Obungi abzugeben.
 - 9.1.6 Der Kunde ist verpflichtet, Obungi alle zur Erbringung der gemäß Ziff. 5 inkludierten oder gemäß Ziff. 4.3 gesondert beauftragten Supportleistungen erforderlichen Zugriffsrechte auf technische Systeme und Anwendungen des Kunden, insbesondere aber nicht ausschließlich Netzwerkschnittstellen, Cloud-Dienste, Serverumgebungen und Admin-Portale rechtzeitig zu erteilen und während der gesamten Dauer der beauftragten Supportleistung aufrechtzuerhalten. Der Kunde darf diese Zugriffsrechte während der Laufzeit der beauftragten Supportleistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Obungi einschränken oder entziehen.
 - 9.1.7 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Nutzung der Software, auch durch Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen, alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere unter Nutzung der Software keine illegalen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalte veröffentlicht bzw. Dritten bereitgestellt, und keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, keine unaufgeforderten Massensendungen zu verbreiten und alles zu unterlassen, was die Leistung und Verfügbarkeit der Vertragssoftware gefährden könnte. Im Falle der Verletzung der in dieser Ziffer 9.1.7 aufgenommenen Verpflichtungen hat der Kunde Obungi von jeglichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Des Weiteren ist Obungi berechtigt, den Zugang des Kunden zur Software vorübergehend oder endgültig, bei Wahrung einer angemessenen Frist, zu sperren.
- 9.2 Verletzt der Kunde trotz Abmahnung von Obungi weiterhin und wiederholt die vorstehenden Regelungen, so kann Obungi den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.
- 9.3 Obungi kommt nicht für Verzögerungen oder Mehrkosten auf, die durch einen Verstoß gegen die vorstehenden Ziffern entstehen. Zudem haftet Obungi nicht für die Verletzung von Rechten Dritter durch den Kunden, sofern diese auf einem Verstoß gegen die vorstehenden Ziffern beruht. In diesem Fall stellt der Kunde Obungi auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Die Regelungen nach Ziffer 13 bleiben hiervon unberührt.

10 Gewährleistung

- 10.1 Die geschuldete Beschaffenheit der Vertragssoftware ergibt sich abschließend aus der Beschreibung des Softwareherstellers sowie der Dokumentation gemäß Ziffer 4.2 dieser AGB.
- 10.2 Bei kaufweiser Überlassung der Vertragssoftware gilt ergänzend zu Ziffer 10.1:

- 10.2.1 Obungi gewährleistet, dass die Vertragssoftware und die Benutzerdokumentation die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die Gewährleistung gilt nicht für Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und entgegenstehende Rechte, die auf einem vertragswidrigen Einsatz oder unbefugten Änderungen durch den Kunden oder Dritten beruhen.
- 10.2.2 Die Gewährleistung gilt darüber hinaus nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung Obungis berechtigt zu sein.
- 10.2.3 Der Kunde hat die Vertragssoftware unverzüglich nach Bereitstellung auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und Obungi etwaige Mängel unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein Mangel an der Vertragssoftware zeigt.
- 10.2.4 Obungi ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, dh nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird Obungi dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 10.2.5 Das Recht des Kunden, im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet Obungi nach Ziffer 13 dieser AGB.
- 10.2.6 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber Obungi oder deren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren, verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Rechts- und Sachmängeln in einem Jahr.
- 10.3 Bei mietweiser Überlassung der Vertragssoftware gilt ergänzend zu Ziffer 10.1:
- 10.3.1 Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Vertragssoftware gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts. Obungi übernimmt keine Gewähr für Drittsoftware.
- 10.3.2 Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Obungi ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst

auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von Obungi verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

10.3.3 Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung Obungis berechtigt zu sein. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

10.3.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von Obungi nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Drittsoftware.

11 Laufzeit und Kündigung

11.1 Im Mietmodell erfolgt die Bereitstellung der Vertragssoftware für die Dauer der in der Bestellung angegebenen Laufzeit („**Mindestlaufzeit**“). Eine Kündigung ist von beiden Parteien bis zum letzten Tag der jeweiligen Laufzeit möglich. Innerhalb der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

11.2 Vorbehaltlich anderer zwischen den Parteien getroffener Vereinbarungen, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit und nach jedem weiteren Verlängerungszeitraum jeweils um die ursprüngliche Mindestlaufzeit, wenn er nicht nach Ziffer 11.1 gekündigt wird.

11.3 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Obungi ist insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde

- (i) sich mit einem Betrag im Zahlungsverzug befindet, der mindestens zwei vollen Monatsvergütungen entspricht,
- (ii) Raubkopien der Vertragssoftware fertigt,
- (iii) den Zugriff durch Unbefugte nicht verhindert,
- (iv) gegen eine sonstige oder mehrere Pflichten oder Regelungen dieser AGB verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung fortsetzt oder
- (v) einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

11.4 Eine Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte erfolgt im Falle eines der unter vorstehender Ziff. 11.3 (i)-(v) genannten Kündigungsgründe nicht.

11.5 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12 Preisanpassung

- 12.1 Obungi ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung anzupassen, soweit der Softwarehersteller die Preise seinerseits ändert. Preisänderungen können sich insbesondere daraus ergeben, dass Softwarehersteller Preise in US-Dollar festlegen und sich infolgedessen Wechselkursschwankungen zwischen US-Dollar und Euro ergeben.
- 12.2 Der Änderungszeitpunkt und die Höhe der Anpassung ist dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Bei dieser Änderung wird Obungi auch etwaige Kostenminderungen in angemessener Weise berücksichtigen und anrechnen. Obungi wird die entsprechenden Veränderungen gegenüber dem Kunden transparent darlegen. Zu einer Offenlegung der Kalkulation ist Obungi nicht verpflichtet.

13 Haftung

- 13.1 Obungi haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden
- 13.1.1 aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten der Obungi oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- 13.1.2 ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie übernommen wurde;
- 13.1.3 die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Obungi oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 13.2 Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet Obungi nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) handelt. In diesem Fall ist die Haftung von Obungi auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 13.3 Obungi haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmung bei Datenverlust nur für den Schadensbetrag, der auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der Obungi im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 13.5 Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von Obungi.

- 13.6 Für Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln (siehe Ziffer 10) beruhen, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.
- 13.7 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und Verjährungseinschränkungen gelten nicht in den unter Ziffer 13.1 aufgeführten Fällen und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

14 Höhere Gewalt

- 14.1 Obungi ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt nicht verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:
- 14.1.1 von Obungi nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
 - 14.1.2 Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Pandemie,
 - 14.1.3 über 6 Wochen andauernder und von Obungi nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
 - 14.1.4 nicht von Obungi beeinflussbare technische Probleme des Internets.
- 14.2 Obungi hat den Kunden über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

15 Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die die jeweils andere Partei ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag mitteilt oder die sie sonst von der jeweils anderen Partei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung nach Maßgabe dieses Vertrags zu benutzen. Sie werden die vertraulichen Informationen durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei sich in eigenen gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden.
- 15.2 Eine vertrauliche Information ist jede Information, die
- 15.2.1 im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Parteien steht oder die der jeweiligen Partei von einem Dritten zur Nutzung überlassen wurde,
 - 15.2.2 die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile Personen aus dem Verkehrskreis, der üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgeht / zu tun hat, allgemein bekannt oder ohne weiteres allgemein zugänglich ist,
 - 15.2.3 von wirtschaftlichem Wert ist und
 - 15.2.4 durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen durch die jeweilige Partei geschützt wird.
- 15.3 Keine vertrauliche Information im Sinne dieser Ziffer ist eine Information, sofern und soweit sie

- 15.3.1 zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die jeweils andere Partei bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich war; oder
 - 15.3.2 nach dem zuvor genannten Zeitpunkt ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Geheimhaltungsverpflichtungen Dritter öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich wurde.
- 15.4 Die Beweislast dafür, dass keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer vorliegen, trägt die jeweils andere Partei.
- 15.5 Vertrauliche Informationen dürfen von den Parteien nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei offengelegt werden, es sei denn
- 15.5.1 dies ist auf Grund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anordnung erforderlich und die die Partei hat die jeweils anderen Partei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert; oder
 - 15.5.2 die vertraulichen Informationen werden den Beratern der jeweiligen Partei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor schriftlich gegenüber der jeweiligen Partei zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 15.6 Die Parteien verpflichten sich, mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern eine mit dieser Ziffer angemessene Regelung zu vereinbaren.
- 15.7 Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten bis fünf Jahre nach Beendigung dieses Vertrags fort.

16 Datenschutz

- 16.1 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- 16.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes Obungi von Ansprüchen Dritter frei.
- 16.3 Mit Vertragsschluss schließen Obungi und der Kunde die in der **Anlage 2** zu diesen AGB enthaltene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab.

17 Maßgebende Fassung dieser AGB und Änderungen

- 17.1 Maßgebend ist diejenige Fassung der AGB, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vertragsbeziehung gültig ist.
- 17.2 Obungi ist berechtigt, einzelne Bestimmungen dieser AGB mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei Monaten zum Änderungszeitpunkt und unter Wahrung des

Datenschutznieaus zu ändern. Die Änderung erfolgt nach dem Ermessen Obungis und gilt

- (i) für die ab dem Änderungszeitpunkt mit dem Kunden neu abgeschlossenen Vertragsbeziehungen und
- (ii) bei bestehenden Vertragsbeziehungen, nach der Mindestlaufzeit oder dem jeweiligen Verlängerungszeitraum (siehe Ziffer 11.1 und 11.2), der auf den Änderungszeitpunkt folgt (Beispiel: Änderungszeitpunkt zum 01. Januar, Verlängerungszeitpunkt zum 01. März, geänderte AGB gelten ab dem 01. März, soweit der Kunde nicht entsprechend den Vorgaben in Ziffer 11 das Vertragsverhältnis zum Verlängerungszeitpunkt kündigt.).

17.3 Der Änderungszeitpunkt und die konkreten Änderungen werden dem Kunden innerhalb des Obungi Service Portals mitgeteilt. Der Kunde wird hierbei darum gebeten, den Änderungen zuzustimmen. Erfolgt keine Zustimmung seitens des Kunden innerhalb der in der Änderungsmitteilung angegebenen Frist von zwei Monaten, gelten die angepassten AGB entsprechend den Vorgaben der vorstehenden Ziffer als vereinbart. Hierauf wird Obungi den Kunden in der Anpassungsmitteilung hinweisen. Soweit der Kunde den Änderungen widerspricht, steht Obungi das Recht zu den mit dem Kunden bestehenden Vertrag zum jeweils nächsten Verlängerungszeitpunkt zu kündigen.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB einschließlich einer künftig aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder faktisch/tatsächlich nicht durchführbar sein oder werden, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, welche - unter Einbeziehung des objektiv Sinnvollen - dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch, soweit die AGB Regelungslücken enthalten sollten.
- 18.2 Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form notwendig ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 18.3 Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit den Bestimmungen dieser AGB ist - soweit rechtlich zulässig - Hamburg, Deutschland.

ANLAGE 1

VERTRAGSBEDINGUNGEN DES SOFTWAREHERSTELLERS

Dokument	Internetadresse
Microsoft Kundenvertrag (MCA)	https://www.microsoft.com/licensing/docs/customeragreement
Microsoft Office 365-Dienstbeschreibungen	https://learn.microsoft.com/de-de/office365/servicedescriptions/office-365-service-descriptions-technet-library
Vereinbarung zum Service-Level für Microsoft Onlinedienste	https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Service-Level-Agreements-SLA-for-Online-Services?lang=1
Microsoft Dienststatus und Verfügbarkeit	https://learn.microsoft.com/de-de/office365/servicedescriptions/office-365-platform-service-description/service-health-and-continuity
Azure Dienststatus	https://azure.status.microsoft.com/de-de/status
Azure Preise	https://azure.microsoft.com/de-de/pricing/